

e-Commerce 2020 & 2021

Geplante Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1994)

- Entfall der MWSt-Befreiung auch für Sendungen unter 22,- Euro
möglicherweise bereits ab 1. September 2020
- Zollanmeldungen in e-zoll möglich mittels
 - Standardanmeldung
 - vereinfachte Anmeldung oder
 - Anschreibeverfahren
- Wegfall des zusätzlichen Verfahrenscodes „307“ (22 - 150 Euro)
- ausschließliche Verwendung des zusätzlichen Verfahrenscodes „C07“
(wird von 0 - 22 Euro auf 0 - 150 Euro erweitert)
- e-zoll Turbo erforderlich

e-Commerce 2021

3 Umsetzungsvarianten

- Variante 1:
 - Superreduzierter Datensatz (SRD) mit und ohne IOSS im UZK („Import NEU“)
+ Waren mit VuBs mit und ohne IOSS in e-zoll (Standard- oder vereinfachte Anmeldung)
- Variante 2:
 - Phase 1 ab 01.01.21
keine produktive IT-Anwendung im UZK („Import NEU“)
-> Anmeldungen mit und ohne IOSS in e-zoll (SRD sowie Standard- oder vereinfachte Anmeldung)
 - Phase 2 ab Fertigstellung von „Import NEU“
SRD mit und ohne IOSS im UZK („Import NEU“) + Waren mit VuBs mit und ohne IOSS in e-zoll
- Variante 3:
 - Phase 1 ab 01.01.21
keine produktive IT-Anwendung im UZK („Import NEU“) -> Anmeldungen mit und ohne IOSS in e-zoll (Standard- oder vereinfachte Anmeldung)
 - Phase 2 ab Fertigstellung VAT/e-Commerce
SRD mit und ohne IOSS im UZK („Import NEU“) + Waren mit VuBs mit und ohne IOSS in e-zoll (Standard- oder vereinfachte Anmeldung)